

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 18 vom 30. April 2013

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Bienenseuchenverordnung
Allgemeinverfügung zur Behandlung aller Bienenvölker gegen die Varroamilbe 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung für
die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für die
Grundstücke Fl. Nr. 204 (Teilfläche), 219 (Teilfläche),
219/3, 220, 158/2 (Teilfläche), 158/12 und 204/1
jeweils Gemarkung St. Zeno in Bad Reichenhall 2

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Bebauungsplan Nr. 012/B/2 „Salzburger Straße“
für die Grundstücke Fl. Nr. 204 (Teilfläche), 219 (Teilfläche),
219/3, 220, 158/2 (Teilfläche), 158/12 und 204/1
jeweils Gemarkung St. Zeno in Bad Reichenhall 3

Stadt Freilassing

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
für das Vorhaben Einrichtung neuer Haltepunkt,
Neubau Außenbahnsteig am Haltepunkt Freilassing-Hofham
der Strecke 5740 Freilassing – Berchtesgaden, Bahn-km 1,390 4

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss
zur 24. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld West“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Markt Berchtesgaden

Verfügung
Widmung öffentlicher Straßen – „Buchwinklerparkplatz“ 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Satzungsbeschluss
der Außenbereichssatzung (Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB) „Offenwang“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 7

Gemeinde Schönau a. Königssee

Außenbereichssatzung „Hammerweg“ 8

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Bienenseuchenverordnung Allgemeinverfügung zur Behandlung aller Bienenvölker gegen die Varroamilbe

An alle Bienenhalter
im Landkreis Berchtesgadener Land

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Bienenhalter im Landkreis Berchtesgadener Land sind verpflichtet im Jahr 2013 ihre Bienenvölker gegen die Varroamilbe zu behandeln.
2. Vorbehaltlich eines Widerrufs können auf Antrag einzelne Bienenvölker von der Behandlungspflicht ausgenommen werden.

3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land als bekannt gemacht.

Hinweise:

- Eine Anfechtung dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Berchtesgadener Land Zimmer Nr. 171 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 25. April 2013
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung für die
11. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Grundstücke
Fl. Nr. 204 (Teilfläche), 219 (Teilfläche), 219/3, 220, 158/2 (Teilfläche),
158/12 und 204/1 jeweils Gemarkung St. Zeno in Bad Reichenhall**

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung 11.12.2012 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 204 (Teilfläche), 219 (Teilfläche), 219/3, 220, 158/2 (Teilfläche), 158/12 und 204/1 jeweils Gemarkung St. Zeno festgestellt.

Dieser Änderungsplan in der Planfassung vom 27.2.2012 ist durch die Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 18.3.2013, Az.: 34.2 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Zimmer 211, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Änderungsplanes zum Flächennutzungsplan schriftlich gegenüber der Stadt Bad Reichenhall unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Reichenhall, den 23. April 2013
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

**Stadt Bad Reichenhall
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Bebauungsplan Nr. 012/B/2 „Salzburger Straße“
für die Grundstücke Fl. Nr. 204 (Teilfläche), 219 (Teilfläche),
219/3,220, 158/2 (Teilfläche), 158/12 und 204/1
jeweils Gemarkung St. Zeno in Bad Reichenhall**

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 012/B/2 „Salzburger Straße“ für die Grundstücke Fl. Nr. 204 (Teilfläche), 219 (Teilfläche), 219/3, 220, 158/2 (Teilfläche), 158/12 und 204/1 jeweils Gemarkung St. Zeno in der Planfassung vom 15.10.2012 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Zimmer 211, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Reichenhall unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Reichenhall, den 23. April 2013
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben Einrichtung neuer Haltepunkt, Neubau Außenbahnsteig am Haltepunkt Freilassing-Hofham der Strecke 5740 Freilassing – Berchtesgaden, Bahn-km 1,390

Der Plan vom 17.12.2012 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG - liegt zur allgemeinen Einsicht aus im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, Zimmer Nr. 210 (2. OG) in der Zeit vom

2. Mai 2013 bis 3. Juni 2013

während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

17. Juni 2013

schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, Zimmer Nr. 202 (2. OG) oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer Nr. 4104, erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren *keine* Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

Freilassing, den 24. April 2013
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur 24. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld West“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 20.3.2013 die 24. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld West“ mit Begründung in der Fassung vom 6.2.2013 als Satzung beschlossen. Mit dieser Änderung werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, die bisher nicht bebauten Flächen zwischen der Richard-Strauss-Straße und der Schumannstraße möglichst zügig einer gebietsverträglich nachverdichteten Bebauung zuzuführen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 24. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld West“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

a) Gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

b) Gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freilassing, den 19. April 2013
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Berchtesgaden

Verfügung Widmung öffentlicher Straßen – „Buchwinklerparkplatz“

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße:

Buchwinklerparkplatz
Flurnummer: Die öffentliche genutzte und parkraumbewirtschaftete Teilflächen aus Fl. Nr. 97/4, Gemarkung Berchtesgaden.

Beschreibung des Anfangspunktes:

Ab Ein- und Ausfahrtbereich von/zur Ortsstraße „Bahnhofstraße“.

Beschreibung des Endpunktes:

Grundstücksgrenzen zu den Fl. Nr. 96, 96/7, 97/3, 97/12, 97/13, 97/14, 97/15, 97/16, 97/17, 104/12 und 104/13, Gemarkung Berchtesgaden bzw. abgegrenzte Teilfläche der Fl. Nr. 97/4 für privatrechtlich verpachtete Stellflächen.

Länge: ca. 80 m

Gemeinde:

Markt Berchtesgaden

Landkreis:

Berchtesgadener Land

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete vorhandene Straße wird zur Ortsstraße gewidmet.

2.2 Widmungsbeschränkung: -keine-

3. Träger der Straßenbaulast

Markt Berchtesgaden

4. Wirksamwerden der Verfügung

Zwei Wochen nach der Bekanntmachung (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG)

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus des Marktes Berchtesgaden, Rathausplatz 1, Ordnungsamt, Zimmer-Nr. 13, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Berchtesgaden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Berchtesgaden, den 23. April 2013
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzung (Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB) „Offenwang“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die Außenbereichssatzung „**Offenwang**“ in seiner Sitzung am 20. März 2013 als Satzung.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Öffnungszeiten des Rathauses einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 24. April 2013
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

Außenbereichssatzung „Hammerweg“

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 19.2.2013 die Außenbereichssatzung „Hammerweg“ als Satzung beschlossen.

Die Unterlagen zur Außenbereichssatzung (bestehend aus Satzungstext, Lageplan und Begründung) liegen bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Hammerweg“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Schönau a. Königssee, den 25. April 2013
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister
